



Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)

Borsigallee 9, 60388 Frankfurt / Main, info@igfm.de, www.menschenrechte.de, Tel.: 069-420108-0, Fax: -33

**Sachverständigen-Anhörung des Bundestagsausschusses für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe, Berlin, den 22. März 2017**

**Stellungnahme von Martin Lessenthin, Vorstandssprecher
der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)**

Martin Lessenthin
Sprecher des Vorstandes
Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)
Borsigallee 9, 60388 Frankfurt am Main
Tel.: 069-420 108-36, Fax: 069-420 108-33
presse@igfm.de, www.menschenrechte.de

Vorbemerkung zur Stellungnahme zum 12. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik

Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) begrüßt den bereits 12. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Der umfangreiche Bericht ist ein wertvolles Dokument, das über die Arbeit der Bundesregierung in diesem Bereich Rechenschaft gibt, Transparenz schaffen und Schwerpunkte aufzeigen möchte.

Leider führen aber außenpolitische Rücksichtnahmen womöglich dazu, dass der Bericht häufig nicht die Finger in die Wunden legt. Das ist aus diplomatischer Sicht nachvollziehbar, für die Menschenrechtspraxis aber wenig hilfreich. So fielen etwa Entwicklungen aus Saudi-Arabien, der Türkei, Ägypten und im Iran – einem „Breitband-Menschenrechtsverletzer“ – deutlich unter den Tisch. Der Bericht sollte viel stärker die Schicksale von Menschenrechtsverteidigern oder Verfolgten in den Vordergrund rücken und auch Zeugnis über die Bemühungen von deutscher Seite für diese Opfer ablegen. Selbst wenn diese Bemühungen bisher keinen schnellen Erfolg verzeichneten, ist bereits die Dokumentation richtiger und wichtiger Akt.

Der 12. Menschenrechtsbericht zeigt zudem, welchen Stellenwert die Menschenrechtspolitik in innen- und außenpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung einnimmt. Es gibt jedoch einige Punkte, in denen die IGFM Ergänzungen des Berichtes für wünschenswert hält. Außerdem hält die IGFM eine verstärkte Arbeit der Bundesregierung in einigen Bereichen für wichtig und notwendig. Die Stellungnahme folgt im Wesentlichen den Fragen der Fraktionen.

Deutschland sollte Menschenrechtsverletzungen auch bei befreundeten Staaten und engen Handelspartnern wie Saudi-Arabien kritisieren und diese im außenpolitischen Tagesgeschehen nicht aufgrund von eigenen Interessen hinnehmen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, eine klare, unmissverständliche Haltung gegen potenzielle Aufweichungen des Folterverbots, Einschränkungen der Meinungsfreiheit und Diskriminierungen zu beziehen. Die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung muss objektiv und glaubwürdig sein. Außerdem sollte der Bericht ausgeweitet werden. Die Abschnitte zu verschiedenen Ländern wie Ägypten, Iran, Kuba, Saudi-Arabien, China und Türkei sind deutlich auszubauen.

Der Bericht der Bundesregierung legt einen Fokus auf Einschränkungen für Zivilgesellschaftliches Engagement. Im länderspezifischen Teil geht die Bundesregierung auf relevante Themen wie die Vollstreckung der Todesstrafe und Situation von Minderheiten ein. Im Falle einiger Staaten wurden jedoch keine Aussagen zur Religionsfreiheit gemacht. Dazu zählen Kuba, Eritrea, Nordkorea und Ägypten. Im Fall von Iran wird die Verfolgung von Apostaten, Baha'i und Sufis nicht, bzw. untergeordnet thematisiert.

Die Bundesregierung sollte das bislang nicht unterzeichnete Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt vom 5. Mai 2013 ratifizieren. Die Themen Organhandel, Unterdrückung von Minderheiten in China sowie nordkoreanische Arbeitssklaven in der EU sollten stärkere Berücksichtigung finden.

Anerkennung verdient die Darstellung des kriminell organisierten Menschenhandels im Bericht der Bundesregierung. Wichtig ist jedoch eine Reflexion über staatlich organisierten Menschenhandel, wie beispielsweise aus Nordkorea.

In dieser Vorbemerkung möchte die IGFM auch die Situation anderer Länder aufgreifen:

Ägypten

In Ägypten herrschen – wie der Bericht erkennt – willkürliche Verhaftungen, Folter durch die Polizei und Einschränkung der politischen Rechte für Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen vor und es mangelt an rechtsstaatlichen Prozessen. In diesem Zuge fordert die Bundesregierung Freiräume für die Zivilgesellschaft und sucht den engen Austausch zum Thema Menschenrechte. Die IGFM fordert darüber hinaus, dass sich die Regierung stärker für die Freilassung von inhaftierten Bürgerrechtlern und Demokratie-Aktivist*innen einsetzt. Zudem setzt die IGFM den Fokus auf Frauenrechte in Ägypten (Verschleierung, islamisches Scheidungsrecht, Ehrenmorde) und sieht Gefahr für in Ägypten lebende Kop*ten, Christen und Konvertiten.

Iran

Der Bericht beschreibt die Lage im Iran als „besorgniserregend“. Zu den Problematiken zählen die Todesstrafe, Missachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze, Einschränkung der Religionsfreiheit

und Meinungsfreiheit (Zensur, Inhaftierung), Diskriminierung von Minderheiten, keine Gleichstellung für Frauen und die Verfolgung von Homosexuellen. Die IGFM setzt sich in diesem Zusammenhang für bedrohte Menschenrechtsaktivisten und verfolgte Minderheiten sowie für künstlerische Freiheit und Frauenrechte ein. Dazu leistet sie Fallarbeit: So setzt sich die IGFM für die Freilassung der Menschenrechtlerin Narges Mohammadi ein, die 2016 den Menschenrechtspreis der Stadt Weimar erhielt. Die IGFM initiiert außerdem politische Patenschaften. Der Bundestagsabgeordnete Rudolf Henke (CDU) übernahm die Patenschaft für den im Iran inhaftierten Behrouz Tavakkoli (gehört zu den Bahá'í), Grünen Landtagsabgeordnete Maaret Westphely ist Patin für die inhaftierte iranische Menschenrechtsverteidigerin Golrokh Ebrahimi Iraee. Auch in anderen Ländern fördert die IGFM politische Patenschaften. Die IGFM fordert die Regierung auf, mehr auf die iranische Regierung einzuwirken.

Kuba

Neben den Einschränkungen der Meinungsfreiheit, Bewegungsfreiheit und anderer Rechte sowie die Verhaftung von Regimegegnern, auf die die Bundesregierung im Bericht eingeht, thematisiert die IGFM auch Diskriminierung von LGBTs. Die IGFM begrüßt die Bemühung der Bundesregierung um gute Kontakte zu diversen kubanischen gesellschaftlichen Gruppen. Zudem unterstützt die IGFM die „Damen in Weiß“ und fördert politische Patenschaften, wie die der Abgeordneten Ulla Schmidt (SPD) für den kubanischen Gewerkschaftler Vladimir Morera Bacallao.

Nordkorea

In ihrem Bericht erkennt die Bundesregierung die Gefahr der Isolierung des Landes Nordkorea, sowie die systematischen Menschenrechtsverletzungen: Arbeitslager, willkürliche Verhaftungen, extralegale Tötungen und Folter. Die IGFM unterstützt die Ansätze der Bundesregierung (Humanitäre Hilfe, Unterstützung der UN-Untersuchungskommission; Versuch, Ansätze einer Zivilgesellschaft zu stärken, bilateraler Menschenrechtsdialog), sieht jedoch noch mehr Handlungsbedarf, beispielsweise im Bereich nordkoreanischer Arbeitssklaven außerhalb Nordkoreas. Auch in Polen und somit in der EU sind nordkoreanische Arbeitssklaven eingesetzt. Zudem thematisiert die IGFM die Situation nordkoreanischer Geflüchteter im Untergrund Chinas und den Menschenhandel von Nordkorea nach China, besonders den Verkauf von Frauen an chinesische Bordellbesitzer oder Privatpersonen. Dabei leistet die IGFM auch Fallarbeit im Sinne von Unterschriftenlisten für den Pastor Hyeon Soo Lim und dem Austausch mit der Geflohenen Jihyun Park, um zwei Beispiele zu nennen.

China

Die Bundesregierung erkennt eine deutliche Verschlechterung bei den bürgerlichen und politischen Rechten in China. Es herrschen drakonische Strafen für Dissidenten und Menschenrechtsverteidiger vor sowie Gefangennahmen und Hinrichtungen ohne Gericht. Weitere Einschränkungen der Religionsfreiheit und des Freiraums für die Zivilgesellschaft werden befürchtet. Besonders kritisch wird die Situation in Tibet und Xinjiang gesehen. Neben diesen Themen, die die Bundesregierung aufgreift, setzt sich die IGFM auch gegen staatlich unterstützten Organhandel ein sowie gegen staatlich geduldeten Menschenhandel aus Nordkorea. Geflüchteten aus Nordkorea wird in China nicht geholfen, sondern sie werden abgeschoben, wenn sie von den chinesischen Behörden aufgegriffen werden. Die Abtreibung von Mädchen vor der Geburt führt zu einem Mangel an Frauen und somit zu einem Bedarf an Menschenhandel. Auch das Thema der systematischen Folter in China wird von der IGFM behandelt.

Pakistan

Die Bundesregierung sieht die Lage in Pakistan als „schwierig“ an und nennt dafür Terrorismus, Einschränkung der Religionsfreiheit, Blasphemie-Gesetze, Ehrenmorde, Frauenrechte, Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit, schlechte Bildungschancen für Kinder und Analphabetismus als Gründe. Die IGFM begrüßt, dass die Bundesregierung neben einem Menschenrechtsdialog auch Einzelfallarbeit betreibt und Menschenrechtsprojekte fördert. Die IGFM beschäftigt sich mit Frauenrechten und Religionsfreiheit in Pakistan, der Situation der verfolgten Christen und setzt sich für Bildungschancen von Kindern (besonders von benachteiligten Christen) ein. Dazu wird auch Einzelfallarbeit eingesetzt, wie beispielsweise Fälle von Verfolgung aufgrund von Blasphemie-Vorwürfen.

1. Das Menschenrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein wertvoller Indikator für die Menschenrechtssituation in einem Land. In den Staaten, in denen die Religionsfreiheit gewährleistet ist, wird in der Regel auch der Kanon der weiteren Grundrechte geachtet. Ist der Aspekt der Religionsfreiheit im aktuellen Bericht angemessen berücksichtigt worden? (CDU/CSU)

Steht die Zivilgesellschaft im Fokus, ist es geboten, gerade die Glaubens- und Gewissensfreiheit möglichst ausführlich und differenziert zu betrachten. Die Religionsfreiheit ist nicht ein Menschenrecht unter vielen Grundrechten, sondern die freie Wahl der Glaubensüberzeugung drückt in besonderem Maße die Würde der menschlichen Person aus. Die Förderung einer umfassenden Religionsfreiheit trägt zu einer friedfertigen und pluralen Zivilgesellschaft insofern bei, als durch deren volle Entfaltung der Respekt vor gegensätzlichen Standpunkten erlebt werden kann, die für den Einzelnen als nicht verhandelbar und wahr erachtet werden. Die Garantie des Rechts, öffentlich seinen Glauben zu bekunden, berührt das Recht auf freie Meinungsäußerung; die Zulassung selbstlosen sozialkaritativen Engagements von Religionsgemeinschaften vor dem Hintergrund unterschiedlicher Überzeugungen, aber im Dienst des Gemeinwohls, fördert eine demokratische und gerechte Ordnung. Im vorliegenden Menschenrechtsbericht wird die Religionsfreiheit auch insgesamt nicht in der Breite beleuchtet, die ihre Bedeutung einnimmt. Zum Beispiel wird im Abschnitt über Indien zwar referiert, dass religiöse Minderheiten über eine Zunahme an Intoleranz klagen, jedoch die von der Regierungspartei beworbene Ausweitung der Anti-Konversions-Gesetze nicht einmal erwähnt. Das Recht, frei seinen Glauben zu wählen, zählt aber zu den Grundvoraussetzungen eines gewaltlosen Austauschs von Positionen, die eine Zivilgesellschaft kennzeichnen.

Iran

Die IGFM begrüßt die Erwähnung der Einschränkungen der Religionsfreiheit in der Islamischen Republik Iran. Auch stellt die IGFM fest, dass explizit auf Diskriminierung und Repressionen gegen religiöse Minderheiten eingegangen wird. Dennoch bittet sie darum, dies ausführlicher zu betrachten. Aus dem Bericht geht nicht hervor, dass das Verlassen des Islam (Konversion) im Iran mit der Todesstrafe geahndet werden kann. Ein prominentes Beispiel war der ehemals zum Tode durch den Strang verurteilte iranische Konvertitenpastor Youcef Nadarkhani. Auch wird der Tatsache, dass Baha'í in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens diskriminiert werden, nicht Rechnung getragen. Baha'í werden zu vielen Studiengängen nicht zugelassen. Es gibt Berichte, von Zerstörungen ihrer Friedhöfe und zahlreichen willkürlichen Festnahmen und erzwungenen Ladenschließungen. Das informelle Führungsgremium der iranischen Baha'í, die sogenannten Yaran, ist seit 2008 im Gefängnis. Ausschließlich wegen ihres Glaubens wurden sie zu 20 Jahren verurteilt. Diese Strafe wurde schlussendlich auf 10 Jahre reduziert. Christliche Konvertiten werden willkürlich inhaftiert und verschwinden in Gefängniszellen, wo sie menschenunwürdigen Haftbedingungen und Folter ausgesetzt sind. Religiöse Minderheiten werden teilweise als „unwertes Leben“ angesehen. Auch Anhänger von spirituellen Geisteshaltungen werden diskriminiert und teilweise zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. So z. B. Mohammed Ali Taheri, Gründer der spirituellen Bildungs- und Kultureinrichtung „Erfan-e-Halgheh“ („Mystik des Ringes“); er wurde 2011 inhaftiert und 2015 erst zum Tode verurteilt, dann wurde das Urteil an das Revolutionsgericht zur Beurteilung zurückverwiesen.

Türkei

In der Türkei legt der Bericht Fokus auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Gewaltenteilung, Rechtssicherheit und Strafverfolgung. Außerdem liegt ein besonderes Augenmerk auf dem harten Vorgehen der türkischen Bewegung gegen die Gülen-Bewegung und politische Konflikte. Der Bericht bezeichnet die Religionsfreiheit in der Türkei als unzureichend und nennt dabei zunehmende sunnitische Lehrinhalte an staatlichen Schulen und Einschränkungen der Partizipationsmöglichkeiten von nicht-sunnitischen Vereinigungen. Das ist grundsätzlich richtig, reicht aber in Hinblick auf Bedeutung und Dynamik der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei bei Weitem nicht aus.

Ägypten

Im Abschnitt über Ägypten wird vor allem auf die Einschränkung von Meinungs- und Pressefreiheit, sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingegangen. Auf die Religionsfreiheit wird nicht explizit eingegangen.

Saudi-Arabien

Neben Frauenrechten und der Todesstrafe geht der Bericht im Abschnitt über Saudi-Arabien auf die Religionsfreiheit im Land ein. Dabei nennt sie das Verbot der öffentlichen Religionsausübung nicht muslimischer Religionen sowie die Diskriminierung der schiitischen Minderheit.

Nordkorea

Auch im Part über Nordkorea wird auf die Lage der Religionsfreiheit nicht eingegangen. Hier liegt der Fokus auf Arbeits- und Umerziehungslagern, Folter, willkürlichen Verhaftungen und Tötungen. Jedoch ist die Religionsfreiheit in Nordkorea ein wichtiges Thema. Vor der Machtergreifung von Kim Il Sung im Jahr 1948 wurden in Nordkorea zwei Millionen Christen gezählt. Heute sind es offiziell nur wenige Hunderte.

Das Engagement der Bundesregierung im Bereich Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird im aktuellen Bericht zusammenfassend unter dem Punkt B4, Seite 81, beschrieben. Die geschilderten Maßnahmen der Bundesregierung bestehen damit aus Folgendem: Zum einen werden Resolutionen in die UN-Generalversammlung eingebracht, gemeinsam mit EU-Partnern, sowie in den UN-Menschenrechtsrat. Zum anderen leistet die Bundesregierung Widerstand, etwa gegen Resolutionen wie die damals geplante Resolution gegen die Diffamierung von Religionen. Außerdem wirkt die Bundesregierung an EU-Ratsschlussfolgerungen, -erklärungen oder einzelfallbezogenen Démarchen in Drittländern mit. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Lage christlicher Minderheiten. Zudem leistete die Bundesregierung (auch finanzielle) Unterstützung für Heiner Bielefeldt als UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit von 2010-2016. Des Weiteren unterstützte sie den OSZE-Beauftragten zur Bekämpfung der Diskriminierung gegenüber Christen und den Angehörigen anderer Religionen. Ein Bericht wurde dem Deutschen Bundestag (**Drs. 18/8740**) zum Stand der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit vorgelegt (2016) (dort S. 63 ff.).

Insbesondere der Bericht an den Deutschen Bundestag (**Drs. 18/8740**) enthält eine detaillierte Aufschlüsselung der Maßnahmen, die die Bundesregierung im Bereich der Religionsfreiheit international unternimmt (z.B. Einsatz in internationalen Foren und Prozessen, in der Europäischen Union, im Europarat, in der OSZE, bei den Vereinten Nationen, bilateral, durch Projektarbeit und im Rahmen der Entwicklungspolitik). Nimmt man diesen Bericht hinzu, ist die IGFM der Ansicht, dass der Aspekt der Religionsfreiheit im aktuellen Bericht (Drs. 18/10800) **ausgewogen** dargestellt wurde. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der Menschenrechte, welche alle jeweils für sich gewürdigt werden (müssen).

Freilich wäre es vorteilhaft, der Religionsfreiheit direkt innerhalb der Drs. 18/10800 ein stärkeres Gewicht beizumessen, etwa indem man einige Ausführungen der Drs. 18/8740 noch in Drs. 18/10800 integriert hätte. Der aktuelle Menschenrechtsbericht (Drs. 18/10800) begreift die Religionsfreiheit als ein Recht unter vielen und behandelt sie daher nicht vorrangig. In der hier vorliegenden Drs. 18/10800 wird der Religionsfreiheit etwa genauso viel Raum eingeräumt wie dem Datenschutz im Internet (S. 81 unten, S. 82). Dies erscheint in Anbetracht des hohen Stellenwerts der Religionsfreiheit als stark unterbewertet.

Die Frage, ob die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen tatsächlich ausreichend sind, ist hiervon getrennt zu beurteilen. Hier ist die IGFM der Ansicht, dass beispielsweise in bilateralen und multilateralen Dialogen der Druck auf menschenrechtsverletzende Regierungen deutlich erhöht werden muss. Im Hinblick auf Länder wie China, die Türkei oder auch Saudi-Arabien, mit welchen die Bundesrepublik Deutschland Handelsbeziehungen von großem Umfang unterhält (Saudi-Arabien gilt sogar als „Verbündeter“ und die Türkei ist NATO-Partner), befindet sich die Außenpolitik der Bundesregierung in einem beständigen Widerspruch. In den genannten Staaten werden schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen, doch insgesamt bleibt es zumeist beim "Dialog", der oft leider kaum nennenswerte Konsequenzen oder Verbesserungen nach sich zieht.

Anzudenken wären hier neben einem verstärkten Engagement direkt vor Ort innerhalb der jeweiligen Zivilgesellschaften auch Strategien, um die Bevölkerungen der jeweiligen Staaten menschenrechtlich zu bilden und beispielsweise Internet- und Medienzensuren zu überwinden. Zur Verwirklichung von Demokratie und Menschenrechten werden Gesellschaften am besten von innen heraus transformiert. Den Zivilgesellschaften die hierfür nötige innere Unterstützung und die nötigen Instrumente zur Verfügung zu stellen, sollte daher im Fokus der Maßnahmen der Bundesregierung stehen. Die IGFM ist auch der Ansicht, dass zur Verwirklichung dieser Ziele unkonventionelle Maßnahmen entworfen und durchgeführt werden sollten. Konventionelle Maßnahmen (bilateraler Dialog) sind in Zeiten vermehrter Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichend.

Es ist zu unterscheiden zwischen Staaten, in denen bestimmte Religionen diskriminiert und/oder verfolgt werden und solchen Staaten, die sämtliche Religionen ablehnen und somit Gläubige diskriminieren und

verfolgen. In Nordkorea werden alle Glaubensrichtungen durch den Staat verfolgt. Religionen gelten dort als Droge, die die Juche Ideologie lähmt.

2. Der Aktionsplan Menschenrechte 2017/2018 stellt die Prioritäten der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung für die kommenden zwei Jahre dar. Dabei findet u.a. der Kampf gegen Menschenhandel unter Punkt 12 Beachtung. Wie bewerten Sie die Vorhaben der Bundesregierung und welche weiteren Maßnahmen empfehlen Sie insbesondere unter Einbeziehung der aktuellen Themen „Menschenhandel und Flucht“ sowie „Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung“? (CDU/CSU)

Die IGFM begrüßt die Maßnahmen des Aktionsplans Menschenrechte 2017/2018 der Bundesregierung. Hierbei ist besonders das erweiterte Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserlaubnis für Opfer auch nach Beendigung des Strafverfahrens) positiv hervorzuheben. Auch die Absicht, die Empfehlungen der Sachverständigengruppe „Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings – GRETA“ umzusetzen, werden begrüßt.

Allerdings wirken einige der von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen auf die Bekämpfung des Menschenhandels nur mittelbar. Bei der „Einrichtung einer Servicestelle“, der Schaffung eines „erweiterten Bundeslagebildes“, der „Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft“ und bei „gemeinsamen Konsultationsprozessen“ handelt es sich um „**soft measures**“. Nötig wären aber „**hard measures**“, wie sie beispielsweise im GRETA-Bericht vielfach gefordert werden.

Im Zusammenhang mit den Themen „Menschenhandel und Flucht“ und „Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung“ beschäftigt sich die IGFM insbesondere mit dem Menschenhandel von nordkoreanischen Frauen nach China. Geflüchtete Frauen aus Nordkorea werden in China von Menschenhändlern aufgegriffen und an chinesische Bordellbetreiber und Privatpersonen verkauft. Anstatt in die Freiheit gelangen sie in Prostitution oder Zwangsheirat und somit in Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse. Aufgrund der früheren Ein-Kind-Politik und der Abtreibung vieler Mädchen herrscht in China ein Mangel an Frauen. Diese Form von Menschenhandel wird staatlich geduldet. Betroffene Nordkoreanerinnen erhalten von chinesischen Behörden keine Unterstützung, sondern ihnen droht die Abschiebung zurück nach Nordkorea, wenn sie entdeckt werden.

Die IGFM ist daher der Ansicht, dass der Aktionsplan Menschenrechte 2017/2018 der Bundesregierung den Erfordernissen eines angemessenen Kampfs gegen den Menschenhandel kaum gerecht wird. Außer der Zusage, die GRETA-Empfehlungen umzusetzen, enthält der Aktionsplan beinahe keine konkreten „**hard measures**“, um dem in Deutschland grassierenden Problem des Menschenhandels Herr zu werden.

Statistiken zufolge handelt es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Opfer von Menschenhandel um Menschen, die sexuell ausgebeutet werden. Es obliegt daher der Bundesregierung, diese Form des Menschenhandels besonders zu bekämpfen. Leider gibt es Grund zu der Annahme, dass dem Problem des Menschenhandels von Seiten der deutschen Gesetzgebung, der Behörden und auch der Gerichte nicht entschieden genug entgegen getreten wird.

Zunächst begrüßt die IGFM das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels vom 15.10.2016, wodurch § 232 und § 233 des Strafgesetzbuches neu gefasst sowie die §§ 232a und 232b eingefügt wurden, wonach für Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nun spezielle Tatbestände bestehen. Die IGFM ist aber der Ansicht, dass der Gesetzgeber den Unrechtsgehalt, welcher allen Deliktformen des Menschenhandels innewohnt, nicht durch angemessene Strafmaße würdigt. So gelten die Grunddelikte des Menschenhandels (§ 232), der Zwangsprostitution (§ 232a) und der Zwangsarbeit (§ 232b) juristisch allesamt als Vergehen und nicht als Verbrechen. Lediglich alternative Formen (wie etwa § 232a III) gelten als Verbrechen, da hier die Mindestfreiheitsstrafe ein Jahr beträgt. Dies hat insgesamt eine ungünstige Signalwirkung gegenüber den Tätern zur Folge. Insbesondere Handlanger von Menschenhandelsnetzwerken (Transporteure, Hotelbesitzer etc.) können hierdurch mit geringen Strafen davon kommen, obwohl ihren Handlungen erhebliche kriminelle Energie innewohnt und sie u.U. dauerhaft von den unrechtmäßigen Gewinnen profitieren. Gerechtigkeitserwägungen von Seiten der Opfer werden hier nicht ausreichend berücksichtigt.

Die IGFM ist daher der Ansicht, dass alle Formen des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit aufgrund der Vielzahl der dadurch verletzen Opferrechte als Verbrechen einzustufen sind. Es ist nicht vermittelbar, dass die Beteiligung am Menschenhandel geringer bestraft wird als etwa ein Handtaschenraub (§ 249 I StGB).

Verfehlt gesetzgeberische Wertungen sieht die IGFM auch im Hinblick auf das Mindestalter, welches für Prostitution gilt. Die IGFM bedauert, dass sich die Koalition nicht auf die Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre einigen konnte. Das BFSFJ beispielsweise räumte 2007 selbst ein, dass Prostitution „überwiegend eine physisch und psychisch belastende, risikoreiche und auch gefährliche Tätigkeit [ist], die nicht selten von besonders vulnerablen Gruppen ausgeübt wird.“ In Anbetracht dieser Erkenntnisse wäre eine Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre angemessen gewesen.

Des Weiteren ist die IGFM übereinstimmend mit GRETA (dort Punkt 214) der Ansicht, dass die Rechtsprechung Delikte des Menschenhandels unbedingt mit angemessenen und abschreckenden Strafen belegen sollte. Lt. GRETA wurden bisher 72 % aller Haftstrafen im Bereich Menschenhandel zur Bewährung ausgesetzt. Auch hierdurch entsteht eine äußerst ungünstige Signalwirkung gegenüber bisherigen und zukünftigen Tätern. GRETA hält hier eine Verbesserung der Spezialisierung und Ausbildung von Richtern für notwendig. Dem schließt sich die IGFM an.

Weiterhin sollte auch ein Augenmerk auf die Tätigkeit der Polizeibehörden gelegt werden. Da mit der Bekämpfung von Menschenhandel hauptsächlich die Polizeibehörden der Länder befasst sind, ist hier eine Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den entsprechenden Landesbehörden notwendig. GRETA stellt fest (Punkt 29), dass nicht in allen Ländern Polizeieinheiten existieren, die auf die Bekämpfung des Menschenhandels spezialisiert sind. Es sollte Ziel sein, derartige Spezialbehörden in allen Ländern einzurichten und diese auch mit den erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen auszustatten, um sich Menschenhandelsdelikten erfolgreich widmen zu können.

Die Polizeibehörden sollten auch dazu angehalten werden, Menschenhandelsdelikte in Gebieten mit hoher Häufigkeit wie Großstädten schwerpunktmäßig, d.h. unter besonderer Widmung von Ressourcen und Zuhilfenahme investigativer Methoden, zu bekämpfen. Europol nennt als Ursache für die Tatsache, dass im Bereich Menschenhandel so wenige Täter überführt werden, dass die Bekämpfung des Menschenhandels in vielen Staaten traditionell keine hohe Priorität hat.

GRETA stellt auch fest, dass es prinzipiell keine auf Menschenhandel spezialisierten Staatsanwälte gibt. Hier ist zu erwägen, derartige Spezialstellen zu schaffen.

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass Deutschland keine speziell zur Bekämpfung des Menschenhandels erarbeitete Strategie besitzt (s.a. GRETA Punkt 18). Eine solche Strategie muss nicht nur die Symptome des Menschenhandels bekämpfen, sondern bereits an der Ursache ansetzen. Die Ursache für den in Deutschland grassierenden Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung ist unter anderem in der **Nachfrage** zu sehen, was auch GRETA anmahnt (Punkt 109). Der deutsche Gesetzgeber sollte sich hier auch von **Modellen anderer Staaten** inspirieren lassen und erwägen, welches Gesetzesumfeld den Opfern (bzw. zukünftigen Opfern) von Menschenhandel am besten nützt. So haben mit Schweden und seit 2016 auch Frankreich zwei bedeutende europäische Länder den **Kauf sexueller Dienstleistungen** generell unter Strafe gestellt. Angaben der schwedischen Regierung zufolge hat dies die Anzahl der Menschenhandelsopfer in Schweden signifikant reduziert. Die Bundesregierung sollte prüfen, ob eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage hin zur Rechtslage wie etwa in Schweden mittelfristig durchgeführt werden kann. Die IGFM weist darauf hin, dass Deutschland sowohl von der Europäischen Union als auch von den Vereinten Nationen für seine liberale Menschenhandelspolitik bereits gerügt wurde. So wird von der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (Offener Brief vom 23.3.2015 an Bundeskanzlerin Merkel) kritisiert, dass Deutschland die *Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others* (1949) als einer von wenigen europäischen Staaten noch nicht einmal unterzeichnet hat. Auch das Europäische Parlament hat per Resolution anerkannt, dass Prostitution gegen die Menschenrechte verstößt und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspricht.

Es ist auch kein Konzept der Bundesregierung erkennbar, wie sie den typischerweise über Landesgrenzen hinweg stattfindenden Menschenhandel innerhalb Europas einzudämmen gedenkt. Die Personenfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union hat den Menschenhandel aus Herkunftsstaaten wie Ru-

mänien und Bulgarien befeuert. Täter können ihre Opfer nun ohne jegliche Binnenkontrolle nach Westeuropa verbringen. In diesem Bereich müssen dringend Maßnahmen erarbeitet werden, die aufgrund der Berührung europäischen Rechts mit der Europäischen Union abzusprechen sind.

Schließlich sollte sich die Bundesregierung auch darauf konzentrieren, das Bewusstsein der Bevölkerung für Menschenhandel zu schärfen. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass in Herkunftsländern wie einigen osteuropäischen Ländern verstärkt Aufklärung betrieben wird (vgl. auch GRETA Punkt 104). NGO's, welche sich der Opferbetreuung und der Aufklärung annehmen, sind vermehrt zu fördern. Allerdings rät die IGFM stark an, hier sorgfältig zu differenzieren. Die Erfahrung zeigt, dass sich nicht alle Organisationen, welche sich als „Prostituiertenorganisationen“ bezeichnen, die Opfer auch tatsächlich angemessen (beispielsweise mit Hilfsangeboten zum Verlassen der Prostitution) betreuen.

In Bezug auf den Bereich „Menschenhandel und Flucht“ ist die IGFM der Ansicht, dass die o.g. Maßnahmen, die dem Menschenhandel im Allgemeinen entgegenwirken, auch zugunsten der Opfer von Menschenhandel im Zusammenhang mit Flucht Wirkung zeigen. Allerdings spielt sich Menschenhandel im Zusammenhang mit Flucht vielfach außerhalb der deutschen Landesgrenzen ab, sodass hier zuvörderst gesamteuropäische Lösungen wie etwa die Bekämpfung von Schlepperbanden anzudenken sind. Innerhalb Deutschlands ist sicherzustellen, dass Menschen in Flüchtlingsheimen keinen Gefahren oder Übergriffen ausgesetzt sind. Hier gab es bekanntlich innerhalb der letzten Jahre eine große Zahl an Beschwerden.

Staatlich organisierter Menschenhandel

Ein besonderes Engagement gilt der Bekämpfung des staatlich organisierten Menschenhandels. So sollten Unternehmen und andere Arbeitgeber, die Arbeitssklaven aus Nordkorea einsetzen mit Sanktionen belegt werden. Weltweit werden 62.000 Nordkoreaner unter sklavenartigen Bedingungen in etwa 50 Ländern ausgebeutet. Im EU-Staat Polen werden weit über 600 Arbeitssklaven aus Nordkorea in der Landwirtschaft, im Schiffsbau und anderen Bereichen eingesetzt. Die dort tätigen Nordkoreaner sind in Spezialunterkünften untergebracht und isoliert. Ihr „Lohn“ wird nahezu gänzlich dem nordkoreanischen Staat zugeführt.

Die Bundesregierung muss auf die polnische Regierung einwirken, damit derartige Praktiken unterbunden werden. Deutsche Firmen, die Produkte aus Sklavenarbeit nutzen oder weiterverkaufen müssen in einem öffentlichen Register benannt werden.

3. Im Brennpunktthema - „Shrinking Space“: Einschränkungen des Handlungsspielraums für die Zivilgesellschaft – dokumentiert die Bundesregierung im Berichtszeitraum nicht nur eine stetige Verschärfung dieses alarmierenden Trends. Sie stellt auch dar, wie sie sich aktiv gegenüber Drittstaaten dafür einsetzt, diese Entwicklung zu stoppen und umzukehren. Welche konkreten Maßnahmen empfehlen Sie, um diese Bemühungen gegenüber den davon betroffenen Staaten weiter zu intensivieren? (CDU/CSU)

Viele Regierungen versuchen, die Aktivitäten von Nicht-Regierungsorganisationen einzuschränken; ein Phänomen, das oftmals als „shrinking space“ bezeichnet wird, ist mittlerweile zu einem globalen Trend geworden, der nicht nur in autoritären Regimen zu beobachten ist.

Eine konkrete Maßnahme, um diesem Trend entgegenzusteuern, insbesondere gegenüber Drittstaaten, sind Maßnahmen in Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungshilfe und wirtschaftliche Zusammenarbeit einzubauen, die Strafen oder Sanktionen für Staaten, die die Arbeit von Nicht-Regierungsorganisationen kriminalisiert haben, vorsieht.

Die IGFM sieht vor allem in Bezug auf die Maßnahmen „zwischenstaatlicher Dialog“, „Unterstützung der Zivilgesellschaft“ und „Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit“ Prioritäten. Regierungen, welche durch freiheitsfeindliche Maßnahmen die Spielräume der Zivilgesellschaft einengen, müssen wiederholt mit aller Klarheit und unter Ausschöpfung der diplomatischen Mittel darauf hingewiesen werden, dass Deutschland derartige Maßnahmen missbilligt. Um im Dialog mehr Gewicht zu erlangen, ist es unablässig, dass Deutschland hier als Mitgliedstaat der Europäischen Union spricht, welche als Wertegemeinschaft denselben Standpunkt teilt. Der aktuell schwächelnde Wertezusammenhalt in der EU schwächt daher auch die deutsche Außenpolitik und den Dialog mit freiheitsfeindlichen Regierungen,

da Deutschland nur im Verbund mit den anderen europäischen Partnern das nötige Gewicht hat, Standpunkte nachdrücklich zu vertreten. Um außerhalb Europas gehört zu werden, müssen die europäischen Staaten daher das eigene Wertefundament kräftigen. In diesem Prozess sollte sich die Bundesregierung nach wie vor mit aller Konsequenz engagieren.

Zudem sollte die Bundesregierung in betroffenen Staaten die Unterstützung der Zivilgesellschaft nicht zurückfahren, wenn dort etwa Repressalien durch Stigmatisierung oder Mittelentzug drohen. Vielmehr sollte dies ein Grund sein, die Unterstützung auszubauen, beispielsweise durch die von der Bundesregierung erwähnten Projektarbeiten oder durch finanzielle Unterstützung. Die IGFM ist sich darüber im Klaren, dass ein Einknicken der Zivilgesellschaft vor totalitären Regimen zur Zementierung von Unrechtsherrschaft führen kann. Das Überleben und die Stärkung zivilgesellschaftlicher Initiativen ist daher elementar, um den Rückweg in demokratische Verhältnisse freizuhalten. Diplomatische Verstimmungen aufgrund derartigen Engagements der Bundesregierung sollten sorgsam abgewogen und notfalls auch in Kauf genommen werden, um eine (Re)demokratisierung zu ermöglichen. Die IGFM erinnert daran, dass Regierungen an allen Orten Zivilgesellschaften anderer Staaten auf verschiedene Weise beeinflussen und unterstützen. Dies ist daher selbstverständlich und sollte – trotz diplomatischer Schwierigkeiten – nicht vernachlässigt werden. Die Bundesregierung sollte sich hierzu bekennen.

Schließlich sollten alle Maßnahmen, welche die Rechtsstaatlichkeit in anderen Staaten fördern, mit Nachdruck vorangetrieben werden. Die IGFM begrüßt die Maßnahmen der Bundesregierung, welche in „Aufbau und der Stärkung von Justiz und Polizei“, „Begleitung und Beratung von Verfassungs- und Gesetzgebungsprozessen“ sowie „Ausbildung von Justizpersonal“ und „Information der Zivilgesellschaft über ihre Rechte und über den Zugang zur Justiz“ (Drs. 18/10800 S. 57) bestehen, und mahnt an, diese Maßnahmen fortzuführen.

4. Geht der 12. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung Ihres Erachtens auf die Lage der Menschenrechte in Deutschland angemessen ein und welche Defizite sehen Sie in Deutschland bei der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte insbesondere für benachteiligte Gruppen wie Alleinerziehende, Frauen und Mädchen, Kinder, Jugendliche und alte Menschen? (DIE LINKE.)

Als international agierende Organisation setzt sich die IGFM primär für Menschen in Gebieten ein, in denen ethnische und religiöse Minderheiten verfolgt werden, Krieg und Terror herrschen, wie beispielsweise China, Kuba, Nordkorea, Pakistan, Iran, Irak, Nigeria oder Syrien.

5. Welche Nachteile entstehen Ihres Erachtens für in Deutschland lebende Menschen daraus, dass die Bundesregierung bislang nicht das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt vom 5. Mai 2013 ratifiziert hat? (DIE LINKE.)

Die Freigabe des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt (ICESCR) zur Unterzeichnung und Ratifizierung erfolgte am 24. September 2009 und liegt damit bereits mehr als sieben Jahre zurück. Durch das Zusatzprotokoll sollen Einzelpersonen das Recht erhalten, sich bei dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über Verletzung ihrer Rechte zu beschweren. Zusätzlich soll dem Ausschuss das Recht eingeräumt werden, Untersuchungsverfahren vor Ort, d.h. in den betroffenen Ländern, durchzuführen.

Das Zusatzprotokoll räumt Einzelpersonen damit keine neuen Rechte ein, sondern regelt nur die prozessuale Verwirklichung der bereits durch den Sozialpakt bestehenden Rechte. Dass Deutschland das Zusatzprotokoll bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert hat, ist insofern widersprüchlich, als dass Deutschland die Erarbeitung des Protokolls maßgeblich unterstützt hat. Deutschland rückt durch die Nichtunterzeichnung in die fragwürdige Position, außenpolitisch Rechtsverwirklichung zu fordern, selbige innenpolitisch aber zu behindern.

Das Beschwerdeverfahren zum Sozialpakt ist nicht das einzige Beschwerdeverfahren aufgrund von UN-Verträgen, welches gegen Rechteverletzungen, ausgeübt vom deutschen Staat, in Anspruch genommen werden kann. Bereits die Ratifikation der Frauen-, Kinder- und Behindertenkonvention enthielt mehrere Individualbeschwerdeverfahren, die bisher – oft mangels Zulässigkeit des Rechtsbehelfs – kaum in Anspruch genommen wurden. Die Rechte, die durch den UN-Sozialpakt geschützt werden,

werden zudem weit überwiegend auch innerhalb der deutschen Rechtsordnung entweder expressis verbis durch Parlamentsgesetze oder durch entsprechende Auslegung etwa des Grundgesetzes garantiert. So dürfte beispielsweise das 2014 in Kraft getretene deutsche Mindestlohngesetz dem Erfordernis des Art. 7 Abs. 1 ICESCR nach „angemessenem Lohn“ mittlerweile genügen.

Auch andere ICESCR-Rechte wie etwa das Recht auf angemessene Unterkunft (Art. 11 I S. 1) können in Deutschland aus rechtlicher Sicht weitgehend als gesichert gelten. Der UN-Sozialausschuss definiert dieses Recht als „right to live somewhere in security, peace and dignity“. Eine angemessene Unterkunft gewährleistet darüber hinaus „adequate privacy, adequate space, adequate security, adequate lighting and ventilation, adequate basic infrastructure and adequate location with regard to work and basic facilities - all at a reasonable cost“. Obwohl diese Bestimmungen auch im Lichte des betreffenden Landes auszulegen sind und für Deutschland daher auch eine landestypische und „kulturell akzeptable“ („cultural adequacy“) Unterkunft anzubieten ist, bedeutet dies nicht, dass die Messlatte jedweden Individualwünschen genügt. So besteht in deutschen Obdachlosenunterkünften regelmäßig kein Anspruch auf ein Einzelzimmer. Dies wird durch das Merkmal der „adequate privacy“ aber auch nicht gefordert. Vielmehr ist mit „privacy“ hier ein Schutz vor willkürlichen und gesetzeswidrigen Störungen des Wohnraums gemeint, z.B. gegenüber dem Vermieter / Betreiber der Unterkunft oder gegenüber Behörden. Es ist davon auszugehen, dass die strengen rechtlichen Bestimmungen für Wohnraum in Deutschland diesen Erfordernissen von daher genügen und dass insofern der nationale Rechtsweg ausreichend Aussicht auf Erfolg bietet.

Trotz allem sollte Deutschland den ICESCR schnellstmöglich unterzeichnen, da die Nichtunterzeichnung eine negative Signalwirkung auf die internationale Gemeinschaft entfaltet. In vielen Staaten ist die innerstaatliche Gewährung der ICESCR-Rechte durchaus in Frage gestellt, weshalb Deutschland durch die Unterzeichnung und Ratifikation mit gutem Beispiel vorangehen sollte.

6. Hätte Ihrer Ansicht nach gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland bereits in früheren Jahren vom UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD) als auch im Berichtszeitraum vom Menschenrechtskommissar des Europarats, Nils Muižnieks, für Racial Profiling kritisiert wurde, diese Frage im Menschenrechtsbericht der Bundesregierung aufgegriffen werden müssen? (DIE LINKE.)

Racial profiling ist in Deutschland zwar nicht nach Gesetzeswortlaut, aber lt. Rechtsprechung rechtswidrig und zudem nach internationaler Mehrheitsmeinung geächtet. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte sieht dies so und fordert die gesetzliche Abschaffung des racial profilings in Deutschland. Ob das racial profiling im Menschenrechtsbericht hätte erwähnt werden müssen, hängt also nicht davon ab, ob racial profiling einen Menschenrechtsverstoß darstellt, sondern nur wie prävalent und häufig sich dieser in Deutschland ereignet. Nach den Schilderungen mehrerer Opfer scheint racial profiling in Deutschland kein Randphänomen zu sein.

7. Im menschenrechtlichen Diskurs besteht weitgehend Einigkeit über die drei Staatenpflichten: Achten, Schützen und Fördern. Inwiefern wird die derzeitige Politik der Bundesregierung diesen Pflichten gerecht und könnte eine klarere programmatische Ausrichtung an den menschenrechtlichen Staatenpflichten dafür sorgen, die politikleitende Funktion der Menschenrechte für die Politik der Bundesregierung insgesamt zu stärken? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die IGFM ist der Ansicht, dass die derzeitige Bundesregierung sich zwar bemüht, die genannten Staatenpflichten auch unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen zu erfüllen, es allerdings an vielen Stellen die dringende Notwendigkeit der Nachbesserung gibt. Die Zusammenarbeit mit Unrechtsregimes wie Saudi-Arabien sollte eingestellt werden, da hierdurch Menschenrechte kompromittiert werden. In bilateralen Dialogen, z.B. mit China, muss klarere Kante gezeigt werden. Auch die zu enge Zusammenarbeit mit Autokraten wie Recep Tayyip Erdoğan in der Türkei lässt sich nicht mit den Pflichten zu Wahrung der Menschenrechte vereinbaren. Es ist ein verstärkter Schutz von Dienstleistern in Krisengebieten (z.B. Fahrer, Übersetzer o.ä. in Afghanistan) notwendig bis hin zu unbürokratischer Aufnahme in Deutschland, inklusive der Familien.

Der Datenschutz darf nur in sehr engem, klar definierten Rahmen eingeschränkt werden. Die Bundesregierung muss aufpassen, hier nicht zu weit zu gehen mit der Begründung, es sei für die

Bekämpfung von Terrorismus notwendig. Terrorabwehr rechtfertigt nicht totale Aushebelung des Datenschutzes.

8. Welche neuen Herausforderungen ergeben sich für die deutsche Menschenrechtspolitik angesichts der Wahl von Donald Trump zum Präsidenten der USA, dem baldigen Ausscheiden Großbritanniens aus der EU und der Renationalisierung der Politik in Europa; welche neuen Strategien müsste die Bundesregierung Ihrer Ansicht nach verfolgen, wer könnten neue Bündnispartner sein? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um als glaubwürdiger Verteidiger der Menschenrechte zu gelten und international wahrgenommen zu werden, muss die Bundesregierung Menschenrechtsverletzungen kritisieren – ohne Rücksicht auf Partnerschaften oder eigene Interessen. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika dürfen hierbei keine Ausnahme sein. Deutschland muss sich vehement gegen Einschränkungen der Meinungsfreiheit, Diskriminierung von Menschen und Gruppen oder der potentiellen Aufweichung des Folterverbots etc. stellen. Die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung muss objektiv sein, und sich nur am tatsächlichen Umgang mit Menschenrechten messen, nicht danach ob politische oder partnerschaftliche Interessen überwiegen. Die Bundesregierung muss daran arbeiten, Glaubwürdigkeit zu festigen und den internationalen Menschenrechtsschutz zu stärken.

Des Weiteren sind Strategien anzuraten, die Polemik und sich ausbreitendem Nationalismus innerhalb der EU entgegenwirken – nicht einfache Phrasen mit „Fake news“ dürfen gewinnen, sondern Menschen müssen mit Argumenten überzeugt werden. Die Bundesregierung darf den Abstand zu den Menschen nicht größer werden lassen. Die Politik-Verdrossenheit in Deutschland darf nicht noch weitergehen. Die Bundesregierung muss als wirklicher „Volksvertreter“ wahrgenommen werden. Außerdem muss sie sich stärker für die europäische Idee einsetzen: Mitgliedsländer müssen sich auf gemeinsamen Wertekodex verständigen.

Der Zunahme von Straftaten gegen Flüchtlinge und Flüchtlingsheime seit 2015 muss deutlich entgegengetreten werden. Hierfür benötigt es eine Intensivierung von staatlich finanzierten Aufklärungskampagnen und Bildungsinitiativen. Die Bundesregierung sollte dafür verstärkt Mittel bereitstellen. Darüber hinaus darf die Idee der Europäischen Union nicht an nationalen Interessen einzelner Staaten und Gruppen zerbrechen. Die Bundesregierung soll sich stärker für diese Idee einsetzen. Mitgliedsländer müssen sich auf einen gemeinsamen Wertekodex verständigen.

Als weitere Partner im Einsatz für Menschenrechte gemäß §18 sollte die Bundesregierung insbesondere die Organisationen der Zivilgesellschaft identifizieren. Hierbei ist insbesondere die Ausrichtung auf die Vereinbarkeit mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu berücksichtigen. Dies können Organisationen des NPO-Sektors sein, aber auch Vertreter von Exilregierungen, Oppositionsparteien oder sonstige kenntnisreiche Exilanten (Journalisten, Anwälte, Frauenrechtlerinnen).

9. Wie müsste der Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik aus Ihrer Sicht strukturiert werden, um den Bericht aussagekräftiger und für die Praxis besser nutzbar zu machen, und könnte dabei eine wechselnde thematische Fokussierung - z. B. auf Diskriminierung oder auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - hilfreich sein? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bei der Strukturierung bzw. thematischen Ausrichtung des Berichts besteht folgender Veränderungsbedarf:

1. Anstatt Fokussierungen auf Einzelthemen einzurichten und damit manche Themen in manchen Jahren unter den Tisch fallen zu lassen, wäre es nach Ansicht der IGFM besser, den Bericht an einigen Stellen noch auszuweiten. Beispielsweise ist der Länderteil (C2 – ab S. 113) in Bezug auf viele Einzelländer eher knapp. Bei vielen Ländern wäre es von Nutzen, die dortige Menschenrechtslage noch detaillierter auszuführen. Dies gilt insbesondere für Konfliktländer wie Syrien oder den Irak. Hierauf sollte daher auch ein verstärktes Augenmerk gerichtet werden.

2. Darüber hinaus gilt grundsätzlich, dass Menschenrechte in allen Teilen der Welt gleich viel gelten. Das bedeutet, dass Menschenrechtsverletzungen immer auch den gleichen Unwert in sich tragen, egal

wo sie geschehen oder welchen Unwert sie in sich tragen. Leider wird dieser Grundsatz von der internationalen Presse nicht befolgt, sodass schwere Menschenrechtsverletzungen oftmals nicht berichtet werden. Der Bericht sollte hierauf eingehen und insbesondere auch dann ausführlich berichten, wenn die internationale Presse die Berichterstattung aufgrund der Dauerhaftigkeit von Konflikten die Berichterstattung bereits aufgegeben hat.